

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Passau erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **zehn** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **zehn** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus **sechs** Mitgliedern des Gemeinderats; dabei bestimmt der Gemeinderat den Vorsitzenden.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Ausschuss führt **Gemeinderat Sigmund Zilch; Stellvertreterin ist Gemeinderätin Susanne Mayerhofer.**
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung für ein Sitzungsgeld von je **35 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses, oder eines vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitskreises. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **15 €** gewährt, für die Teilnahme an Vorführungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen u. ä. (bei Ladungen der Gemeinde ohne einer echten

Verpflichtung zur Anwesenheit) wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag von **15 €** festgelegt.

- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15 €** je volle Stunde und je angefangene halbe Stunde **7,50 €** für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Das gilt nicht für Sitzungen, die in der Zeit nach 17:00 Uhr oder auch an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 €** je volle Stunde und **4 €** für jede angefangene halbe Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Für den **namentlich** bestimmten weiteren Stellvertreter (der Bürgermeister) wird eine monatliche Aufwandsentschädigung (Pauschale nach Art. 20 a GO) in Höhe von **90 €** gewährt. Im Vertretungsfall erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von 1/30 von 74/100 des Grundgehaltsatzes Besoldungsgruppe A 15, 7. Dienstaltersstufe.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Sowohl der zweite als auch der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.05.2002 außer Kraft.

Tiefenbach, den 24..06.2008

Gemeinde Tiefenbach

Gez.
Silbereisen
1. Bürgermeister